

Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich.
2. Für die Montage gelten besondere Bedingungen.

II. Angebot und Abschluss

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch für alle in unseren Drucksachen und Preislisten enthaltenen Angaben. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam, die den Umfang der Lieferungen festlegen. Änderungen behalten wir uns vor, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
3. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge und Vorrichtungen oder durch Mitwirkung, wenn auch nur ideelle; an der Erstellung dieser Arbeitsmittel erwirbt der Besteller kein Eigentum oder Urheberrecht, auch nicht teilweise, hieran.

III. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich gültiger MwSt.
2. Auftragsänderungskosten trägt der Besteller.
3. Ändern sich bis zum Liefertag maßgebliche Kostenfaktoren (z. B. Lohn-, Material-, Energiekosten, gesetzliche Bestimmungen), sind wir berechtigt, den Preis anzupassen, sofern nicht Festpreise ausdrücklich vereinbart sind.
4. Vereinbarte Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.
5. Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug oder in 10 Tagen mit 1% Skonto zu leisten, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet einer Mängelrüge unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts sowie der Aufrechnung für bestrittene Gegenforderungen. Lohnkosten sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Vorstehendes gilt für Teillieferungen und -leistungen entsprechend.
6. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber und nach Vereinbarung angenommen, sofern der Besteller sämtliche Aufwendungen sofort in bar ausgleicht. Gutschriften hierüber erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert vorbehaltlos verfügen können.
7. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen von 2% über Diskontsatz berechnet.
8. Unsere Forderungen werden unabhängig von der vereinbarten Zahlungsbedingung bzw. Wechsel sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind in diesem Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, unbeschadet unserer sonstigen Rechte. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen, eine Einziehungsermächtigung widerrufen und Räume, in denen Vorbehaltsware lagert, betreten und diese wegnehmen.
9. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten uns gegenüber einverstanden. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

IV. Lieferzeiten

1. Lieferfristen und Termine gelten, soweit sie nicht ausdrücklich fixgestellt werden, nur annähernd und beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten und gelten ab Lieferort für Abnahme- bzw. Versandbereitschaft. Verspätete Mitwirkung des Bestellers bzw. Auftragsänderungen verändern die Lieferzeit unter Berücksichtigung unserer Gesamtplanung.
2. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch 5% des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung. Die Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
3. Zur Teillieferungen sind wir berechtigt.
4. Abrufaufträge müssen zeitgerecht abgerufen werden. Mit Zeitablauf wird unsere Forderung hinsichtlich der abzurufenden Liefermenge fällig und sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen zu lagern.

V. Güten und Mengen

1. Für Werkstoffzusammensetzung und Maße gelten im Zweifel DIN-Normen bzw. Werkstoffbehälter, mangels solcher der Handelsbrauch.
2. Die Eignung bestätigter Werkstoffe und Eigenschaften unserer Lieferungen für einen uns bekanntgegebenen Verwendungszweck ist von uns nicht zu prüfen, es sei denn, entsprechende Eigenschaften sind ausdrücklich zugesichert.
3. Gewichtsbezogene Abrechnungen dürfen nach theoretischem Gewicht anerkannter Normen und Tabellen vorgenommen werden.
4. Bei Rohlieferungen ergibt sich die zulässige Liefermenge im Lagergeschäft aus den vorhandenen Fabrikationslängen. Bei Sonderanfertigungen jeden Halbzeuges sind Mengentoleranzen + - 10% bzw. - 0 + 20%, bei Röhren mindestens einer Fabrikationslänge, zulässig.
5. Bei Lohnaufträgen gehen Schrott, Späne und sonstige Abfälle in unser Eigentum über. Ihr Wert ist im Lohnpreis berücksichtigt.

VI. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verläßt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.
2. Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme in dem Lieferwerk, Abnahmekosten sowie persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeamten werden vom Besteller getragen. Verzichtet der Käufer auf Abnahme in dem Lieferwerk, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verläßt.

VII. Rechte Dritter

1. Der Besteller ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zur Weiterlieferung und zum Export unseres Materials berechtigt, übernimmt jedoch damit die volle Haftung für eine eventuelle Verletzung von Rechten Dritter.

VIII. Eigentumsvorbehalt und seine Sonderformen

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns Miteigentum an neuer Sache oder Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Besteller bereits jetzt ihm zustehende Eigentumsrechte an neuem Bestand oder Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Hiernach entstandene Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
3. Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und während Einhaltung unserer Zahlungsbedingungen veräußern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen.

Diese Forderungen werden bereits jetzt im uns zustehenden Umfang an uns abgetreten. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung in Höhe der Miteigentumsanteile..

4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werks- oder Werklieferungsvertrages verwendet, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend.
5. Der Besteller ist berechtigt, abgetretene Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, jeden Dritterwerbserwerb vom Eigentumsvorbehalt bzw. der Forderungsabtretung ohne vorherige Rückfrage beim Besteller zu informieren und vorstehende Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Der Besteller verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
6. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese im uns zustehenden Umfang ebenfalls bereits jetzt an uns abgetreten.
7. Sind Eigentumsvorbehalt oder seine Sonderformen nach dem Recht, in dessen Bereich sich Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam, gilt die in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart sowie die Mitwirkungspflicht des Bestellers, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

IX. Mängelrüge und Gewährleistung

Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik und im Rahmen des mit dem Besteller vereinbarten Prüfungsumfangs entsprechende Mängelfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Für Mängel einschließlich Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Gewähr wie folgt.

1. Mängel hat der Besteller unverzüglich – erkennbare spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang am Bestimmungsort – schriftlich zu rügen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Andernfalls erlöschen Mängelrechte.
2. Wegen mangelhafter Teile kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teile geltend machen.
3. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Zu dieser Prüfung und gegebenenfalls Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht hat der Besteller uns erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erlöschen die Mängelrechte.
4. Mängelansprüche, auch für nicht erkennbare Mängel, verjähren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang. Sie sind ferner ausgeschlossen nach Ablauf eines Monats nach Zurückweisung der Mängelrüge oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlags, zurechnet ab Datum unseres jeweiligen Schreibens.
5. Bei berechtigter Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; stattdessen sind wir unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
6. Kommen wir unserer Gewährleistungspflicht nicht nach, hat der Besteller ein Rücktrittsrecht hinsichtlich des mangelhaften Teils.
7. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf.
 - a) Mängel und deren Folgen, die entstanden sind infolge schädlicher Natureinflüsse oder natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten, nicht sachgemäßer Beanspruchung oder Behandlung sowie infolge von chemischen, elektrochemischen Einflüssen.
 - b) Mängel und deren Folgen, die bei unserer branchenüblichen Eingangs-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsprüfung nicht feststellbar sind, jedoch bei Anwendung höherwertiger Prüfverfahren (z.B. Röntgen oder 100%- Prüfverfahren) feststellbar gewesen wären, die der Besteller aber mit Auftragserteilung nicht verlangt hat.
 - c) Mängel und deren Folgen, die durch seitens des Bestellers vorgenommene Änderungen durch Instandsetzungen ohne unsere vorherige Zustimmung verursacht sind sowie auf Mängelbeseitigungskosten, die der Besteller ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung veranlaßt hat.
8. Bei Serienerzeugnissen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate ab Gefahrübergang. Bei Mängeln an weniger als 5% der Liefermenge ist jedes Mängelrecht ausgeschlossen.
9. Weitergehende in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich zugestandene Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere auf Vergütung von Löhnen, Versäumnissen, entgangenen Gewinn oder anderen Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

X. Gewährleistung bei Lohnaufträgen

Auch bei Lohnaufträgen gelten die vorstehenden Bedingungen, die durch nachstehende Sonderregelungen ergänzt werden;

1. Bei begründeten form- und fristgerechten Mängelrügen erfüllen wir unsere Verpflichtung durch Nachbessern. Wird das Material durch unser Verschulden unbrauchbar, so übernehmen wir, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die bis zur Feststellung des Mangels von uns aufgewandten Kosten. Wir sind auch bereit, uns kostenlos übersandtes Ersatzmaterial zu den Bedingungen dieses Vertrages in Arbeit zu nehmen. Alle anderen Ansprüche, vor allem auf Schadenersatz und Ersatz des Materials, gleich aus welchem Rechtsgründe, sind ausgeschlossen.
2. Sollten beigestellte Gegenstände infolge von Ereignissen höherer Gewalt oder gleichgestellter Umstände oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen unverwendbar oder mangelhaft werden, sind uns Ersatzgegenstände fracht- und kostenfrei zu liefern sowie uns entstehende Bearbeitungskosten zu ersetzen. Aus etwa anfallenden Versicherungsleistungen – siehe nachstehende Ziffer 3 – halten wir den Besteller jeweils anteilig in Höhe des von ihm beigestellten Materialwertes schadlos.
3. Materialien, welche während der Lohnverarbeitung im Werk sind, unterliegen nur dann unserer Feuerversicherung, wenn der Besteller uns mit der Zusendung den Materialwert mitteilt. Zusätzliche Versicherungen sind vom Besteller abzuschließen.

XI. Haftung

Andere als in diesen Bedingungen ausdrücklich zugestandene Ansprüche sind ausgeschlossen oder, soweit nicht ausschließlich, auf Ersatz von Schäden am Vertragsgegenstand selbst beschränkt und insgesamt der Höhe nach auf 15% des Lieferwerts der jeweiligen Sendung begrenzt. Verbleibende Ansprüche verjähren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang.

XII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Der Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist Heidenheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller sowie Dritter, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers haften, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.
3. Bei mehrsprachigen Vertragstexten gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

XIII. Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

1. Rechte Dritter werden durch unsere Verträge mit dem Besteller nicht begründet.
2. Eine Abtretung von Rechten, Forderungen und Ansprüchen aus diesen Verträgen durch den Besteller bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.